Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-58422

Visual Library

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern in ½ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

V. Jahrgang. Dienstag, den 7. März 1848. № 19.

Aus dem Ammerlande.

In Bassermanns Rede über den Bund zu Frankfurt wird auch Oldenburgs Erwähnung gethan, aber nicht in ehrenwerther Weise, denn Oldenburg ist wirklich das Land, wo freilich längst eine Verfassung versprochen, aber bis jetzt noch nicht ertheilt worden ist. — Sollte es nicht die höchste Zeit sein, unsern Fürsten dringend zu bitten, das gegebene Versprechen zu erfüllen, und ihm auseinander zu setzen, wie sehr es Noth thut, daß wir die so lange **versprochene** Verfassung endlich bekommen? — Jedenfalls werden wir sie doch wohl vor dem Abmarsch unserer Truppen, falls dieser in Aussicht steht, haben und bekommen müssen.

+

Die Verfassung.

Die durch eine Deputation des hiesigen Stadtraths dem Großherzoge überreichte Bitte um Landes-Vertretung ist höchsten Orts mit der väterlichsten Huld aufgenommen worden.

Der Großherzog hat eine bestimmte Antwort auf das Wann nicht gegeben — wie das zu erwarten war — indeß seinen Entschluß, keine Phrasen, sondern eine Wahrheit geben zu wollen, **bestimmt** ausgesprochen.

Wie ich höre, haben auch Ausschüsse anderer Gemeinden die Absicht, gleiche Schritte zu thun.

8.

Harmlose Träumereien.

Die Beilagen und Extrablätter zu den Zeitungen und Journalen sind jetzt an der Tagesordnung, der politische Stoff häuft sich auch in Deutschland. Die Franzosen haben nicht allein für sich gearbeitet, sie haben auch für Deutschland, für ganz Europa, ja für die ganze Welt gehandelt. Deutschland aber insonderheit ist diesem Volke der That Dank schuldig, denn auf Deutschland übt es den meisten Einfluß und das deutsche Volk bedarf auch am meisten eines Beispiels, einer Anregung von außen. — Die Gewalt macht blind, das sehen wir an Ludwig Philipp, er sah nicht die Gefahr, die sein starrer Sinn heraufbeschworen hatte, er erkannte nicht die Nothwendigkeit einer Reform; er vergaß die Pflichten eines Bürgerkönigs, zu welchem ihn die Julirevolution erhoben hatte; er vergaß die Pflichten eines Fürsten überhaupt. Die Geschichte, diese große und wahre Lehrerin, die grade für ihn eine so wackere Erzieherin war, hat vergebens für ihn docirt, er hat ihre Lehren vergessen oder nie daran geglaubt. Sie hat sich dafür an ihm gerächt. Als die höchste Gefahr ihm die Augen öffnete, war es zu spät. Ach, es ist eine traurige Erfahrung — auch wir Deutsche haben sie gemacht — daß nur in den Zeiten der dringendsten Gefahr die Gewalthaber geneigt sind, den gerechten Wünschen des Volks entgegen zu kommen, daß nur die höchste Noth sie bestimmen kann, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen das Volk zu — versprechen. Die Bundesacte, die im Jahre 1815 unterzeichnet wurde, liefert den Beweis hierfür. Eine landständische Verfassung für alle Bundesstaaten und Preßfreiheit wurden versprochen. Fünfzehn Jahre später, in Folge der Julirevolution, wurde dies Versprechen nicht etwa erfüllt, sondern von einigen Gewalthabern und zwar aus freiem Antrieb nur erneuert. Heute schreiben wir 1848 und warten noch auf die Erfüllung. Sehen wir andere Völker mit Energie und mit Erfolg ihre Sache führen, so durchzuckt uns wohl ein Strahl der Hoffnung, wir schauen sehnend hinüber zu dem großherzigen Volke, das sich seine Rechte, wenn sie ihm verweigert werden, zu erringen weiß, wir bewundern es, wir staunen es an,

Landesbibliothek Oldenburg

wir fühlen uns begeistert und fangen an zu — declamiren. Wir ergehn uns in hohlen Redensarten, reiten auf Phrasen herum und meinen Wunder was wir thun. „Sei gegrüßt, du schöne Morgenröthe einer bessern Zeit! du liebliche Verkünderin eines hellen, leuchtenden Tages, der jetzt auch für Deutschland hereinbrechen wird!" das ist unser Leibroß, das tummeln wir am liebsten. Macht doch selbst Herr Wilhelm Friedrich Köhler jetzt bei uns einen Rundritt auf dieser abgenutzten Schindmähre. —

Aber was soll denn das deutsche Volk? — soll es etwa auch revoltiren? — Gott behüte! — es soll vielmehr einer Revolution vorbeugen, das heißt, einer Revolution, wo alles drunter und drüber geht, und das kann es nur, indem es mit Besonnenheit und Ruhe, aber energisch, nachdrücklich und beharrlich auf die Erfüllung der ihm gegebenen Versprechungen dringt. Das Großherzogthum Baden hat in dieser Beziehung den übrigen Staaten Deutschlands ein herrliches Beispiel gegeben. Aus mehren Gegenden dieses Landes wurde um Preßfreiheit, Bürgerbewaffnung, Geschwornen-Gerichte, Vertretung des deutschen Volkes beim Bundestage nachgesucht. Manheim und Heidelberg sandten mit diesem Auftrage, nach großen Volksversammlungen, Deputationen, jede von 300 Bürgern, nach Carlsruhe, und es hatten sich dort am 1. März mit diesen Deputationen weit über 2000 Menschen aus der Umgegend in und beim Ständehause — das Haus konnte sie nicht alle fassen — versammelt. Die Folge dieser großen Bewegungen war, daß am 29. Februar der Minister Staatsrath Bekk in öffentlicher Sitzung der zweiten Ständekammer erklärte, daß die Censur aufhören, die Bürgergarde sofort errichtet und ein Gesetzentwurf über Geschworne unverzüglich vorgelegt werden solle. — (In der Sitzung am 1. März eröffnete der Staatsrath Bekk der Kammer, daß die gestrige Zusage wegen der Preßfreiheit schon erfüllt sei.) — Der Abgeordnete Bassermann sagt hierüber unter andern: „Eine erhebende Einigung aller Meinungen, aller Stände soll dem übrigen Deutschland zum Beweise dienen, daß mit der Freiheit die Ordnung im Bunde. Alle übrigen deutschen Staaten werden uns nachfolgen."

Würtemberg hat sich dies Beispiel bereits zu Herzen genommen, auch dort, lesen wir, ist die Censur geschwunden.

Nun wohlan denn, so laßt auch uns endlich aufhören zu declamiren über die schöne Morgenröthe einer bessern Zukunft. Sollen wir uns denn ewig nur mit dem Schein begnügen? — soll denn diese bessere Zukunft niemals zur Gegenwart werden? Es liegt, dünkt mich, nur an uns, sie dazu zu machen. Wir können es, indem wir dem energischen Beispiele des Badenschen Volkes folgen. Freilich, so lange wir noch furchtsam von Begnadigung eines Vertrauens sprechen, wie die „Neuen Blätter", scheinen wir der bessern Zukunft noch nicht werth zu sein. Es ist das aber gottlob nicht die Sprache des Volks, sondern nur die der nicht conservativen „Neuen Blätter."

In Folge der großen Ereignisse in Paris hat auch der Bundestag eine Proclamation erlassen, er „wendet sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk." — „Der deutsche Bundestag fordert alle Deutschen, denen das Wohl Deutschlands am Herzen liegt — und andere Deutsche giebt es nicht — im Namen des gesammten Vaterlandes dringend auf, es möge ein Jeder in seinem Kreise nach Kräften dahin wirken, daß die Eintracht erhalten und die gesetzliche Ordnung niemals verletzt werde."

So spricht der deutsche Bundestag, nachdem er selbst das deutsche Volk 33 Jahre lang mit leeren Versprechungen hingehalten. Wie fest muß der deutsche Bundestag auf die Schlafmützigkeit der Deutschen bauen, daß er glaubt, mit solchen Redensarten die gerechten Ansprüche des Volks beschwichtigen zu können. —

Der Bundestag schließt seine Proclamation mit folgenden, in dem Munde des Bundestags in der That höchst seltsam klingenden Worten: „Deutschland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europa's gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschritts und der einheitlichen Entwickelung führt dahin. — Die Bundesversammlung vertraut mit voller Zuversicht auf den in den schwierigsten Zeiten stets bewährten gesetzlichen Sinn, auf die alte Treue und die reife Einsicht des deutschen Volks." —

Ei freilich kann sie das. Vorerst aber muß sie dafür sorgen, daß sie ihren eigenen Verpflichtungen gegen das deutsche Volk nachkomme: sie muß — was sie längst hätte thun sollen — dafür Sorge tragen, daß keiner der deutschen Bundesstaaten ohne ständische Verfassung sei, daß überall **vollständige** Preßfreiheit herrsche, daß überhaupt kein Artikel der Bundesacte **unerfüllt** bleibe! — Wenn sie diesen ihren Obliegenheiten nachgekommen sein wird, dann erst geziemt es ihr, eine solche Sprache zu führen, wie sie es in dieser, für ganz Deutschland gänzlich unpassenden, Proclamation gethan hat.

Landesbibliothek Oldenburg

Nachschrift.

So eben (6. März) erfahren wir, daß der deutsche Bundestag in den Frankfurter Blättern unterm 3. März folgenden Beschluß veröffentlicht:

„1) Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen."

„2) Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen deutschen Bund gegen Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen."

Aus Rheinhessen (Köln. Z.) schreibt man: „Der Erlaß des Bundestages hat nicht befriedigt." Wie kann er das auch? — Abgesehen davon, daß er in der Hauptsache nichts anders sagt, als was der Artikel 18 der Bundesacte verspricht, so ist er so unbestimmt gehalten, daß er dem Bedürfnisse der Zeit hinsichtlich der Presse durchaus nicht entspricht. Nur freigestellt wird es jedem Bundesstaate, die Censur aufzuheben? — es sollte vielmehr jedem Bundesstaate zur Pflicht gemacht werden, sie aufzuheben. — Jedes Individuum, das sich eines Mißbrauchs der Preßfreiheit zu schulden kommen läßt, kann ja persönlich deshalb zur Verantwortung gezogen werden. — Ist es nicht ein unnöthiger und doch so lästiger Zwang, nicht einmal drei Zeilen zum Druck befördern zu können, ohne vorher das Imprimatur des Censors eingeholt zu haben? Der Beobachter.

Formeller Beweis oder moralische Ueberzeugung in Streitsachen.

Die Frage — ob in Strafsachen über den subjectiven Thatbestand nach Regeln des formellen Beweises, oder in Folge moralischer Ueberzeugung, also nach denjenigen unveränderlichen Grundsätzen zu entscheiden sei, welche in dem Verstande eines jeden Gebildeten liegen und ihn befähigen, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, war schon mehrfach der Gegenstand doctrineller Erörterung.

Ihre Lösung ist von vorzüglicher Wichtigkeit, denn sie bezweckt die Erfüllung des gerechten Begehrens, daß am Staate die Forderung der Rechtssicherheit nicht verletzt werde, neben der ehrenden Anerkennung der Wahrheit, daß Humanität und Gerechtigkeit Sicherheit eines Verdächtigen gegen eine nicht verschuldete Strafe heischen.

Urtheile, welche in Ermangelung formellen Beweises den Angeschuldigten straflos erkennen, verletzen oft den nüchternen Menschensinn. Er faßt das Drama in seiner Totalität auf, knüpft an diese Auffassung einen richtigen Schluß, und erstaunt über die Möglichkeit einer Straflosigkeit, die er nicht anerkennen kann, ohne der Combination des Verstandes allen Werth abzusprechen.

Dieser nüchterne Menschensinn wird andererseits fast immer mit einem Richterspruche sympathisiren, dem die moralische Ueberzeugung zum Anhaltspuncte gedient hat; denn im Bewußtsein des Verständigen identificirt sich das Urtheil in gleichem Maaße und in gleicher Richtung.

Der Verbrecher dagegen, welcher mit erfinderischer Schlauheit seine finstere Unthat fremder Wahrnehmung zu entziehen weiß, der mit der größten Keckheit alle beschwerenden Umstände leugnet und zur Entkräftung von Facten, die entweder obrigkeitlich verificirt, oder sonst einzuräumen sind, zu unwahrer Angabe seine Zuflucht nimmt, dem insbesondere nicht unbekannt ist, daß die Angabe **eines** Zeugen, sei es auch die achtungswertheste Person, nicht als vollkommene Wahrheit gelte, der da weiß, daß nach Norm des formellen Beweises es Personen giebt, in deren Gegenwart er ein Delictum begehen dürfe, ohne daß ihre Angabe irgend als Beweis vor Gericht anerkannt wird, eben dieser Verbrecher wird ein warmer Verehrer der Nothwendigkeit formellen Beweises sein, und in seinem Innern die Kunst des Untersuchungsrichters verlachen, besäße dieser auch die Talente eines Pfister. Er darf sein nichtswürdiges Verhalten nur am leitenden Maßstabe des formellen Beweises abmessen, um siegreich einen Kampf zu bestehen, der ihm von vorn herein als ein vielsagendes Nichts erscheint. Mit stillem Hohne verspottet er das Gesetz, das er ungestraft verletzt, und segnet in seiner Intelligenz Formen, deren Anwendung am Staate die Forderung der Rechtssicherheit unerfüllt läßt.

Gar sehr wird aber eben dieser Verbrecher ein Strafverfahren fürchten, in welchem der urtheilende Richter dem moralischen Eindrucke folgen darf, welchen Thatsachen auf ihn machen, und er befugt und verbunden ist, den Causalzusammenhang an das untrügliche Licht des Verstandes zu bringen, darnach über seinen Werth oder Unwerth zu urtheilen, und sich in dieser Weise über Schuld oder Unschuld zu entscheiden. Zwar kann auch ein also urtheilender Richter thatsächliche Verhältnisse nicht entbehren, er prüft sie aber in ihrer Totalität, und zieht vermöge seiner Intelligenz den sich darbietenden Schluß. Er ist nicht genöthigt, eine Thatsache als für nicht wahr anzusehen, weil eine Mehrheit von Zeugen ihr das Wort nicht redet, er sieht sie für wahr oder unwahr an, weil Verstandesperception ihn unabweislich zu dem einen oder andern drängt.

Gewiß bilden demnach der formelle Beweis und die moralische Ueberzeugung einen scharfen Gegensatz. Ohne Zweifel ist also nicht überflüssig, beide näher zu beleuchten, und ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zum Gegenstand der Betrachtung zu machen.

Die Anhänger der Nothwendigkeit formellen Beweises müssen nothwendiger Weise mit den Anhängern moralischer Ueberzeugung einverstanden sein, daß der Strafproceß zum Schutz bürgerlicher und individueller Freiheit verhandelt werde, und daß in Ansehung der Person des Schuldigen eine Gewißheit stattfinden müsse, wodurch jene Freiheit nicht zu Gunsten der individuellen, umgekehrt diese nicht zu Gunsten der bürgerlichen Freiheit beeinträchtigt, kurz, daß das Princip der Gerechtigkeit weder gegen die eine, noch gegen die andere verletzt wird. Jene Gewißheit beruht auf dem Werth der Mittel, die Wahrheit erkennbar zu machen; gewiß verdient also der Werth dieser Mittel die sorgfältigste Erörterung.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Strafbehörde, welche ermächtigt und verbunden ist, der moralischen Ueberzeugung Geltung zu geben, baut ihre Entscheidung auf die Gesammtheit der vorkommenden Thatsachen, prüft nach Regeln des Verstandes die Wahrheit eines einzelnen Factums in Verbindung mit den übrigen Umständen, zieht hienach Folgerungen, und giebt auf Grund des so gebildeten Eindruckes, der also mehr nicht ist, als eine Verstandesreflexion, ein Erkenntniß ab. Sie folgt lediglich den Verstandesperceptionen, wozu das ganze Drama sie auffordert, und der Nothwendigkeit einer innern Anschauung, deren Gegentheil sie nicht anerkennen kann, ohne mit Regeln des Denkens und Schließens in unauflöslichen Conflict zu gerathen. Ihre Aussprüche sind demnach das reine Resultat der Erfahrung, sie beruhen nicht in einseitigem Gutfinden, sondern wurzeln in dem unabweislichen Gebote des Verstandes und reiner Erkenntniß, die sich als untrügliches Resultat des reflectirenden Verstandes herausstellt.

Hat der wahrhaft Unschuldige eine mit dieser Befugniß ausgestattete Strafbehörde zu fürchten? Hat er eine Verurtheilung zu besorgen, während eine Schuld ihn nicht trifft?

Wäre diese Furcht wirklich begründet, so wäre ohne Zweifel einem Urtheile auf Grundlage moralischer Ueberzeugung aller Werth abzusprechen.

(Schluß folgt.)

Die militärischen Vorbereitungen,

welche in Folge der neuesten französischen Ereignisse bei uns eingetreten sind, erstrecken sich im Wesentlichen auf folgende:

„Einige Offiziere sind nach Berlin abgereist, um dort Geschütze anzukaufen, weil die unsrigen in einer solchen Verfassung sind, daß es wohl nicht rathsam wäre, sie vor den Feind zu bringen“ — wenn dieß überall noch nöthig ist.

„Die Mannschaft und die Böden zur Aufbewahrung der Waffen und der Montirung sind oder werden noch inspicirt. Letztere soll durchschnittlich in einem solchen Zustande sein, daß eine geraume Zeit (und auch wohl ein Sümmchen Geld) nöthig sein wird, um dieselben felddienstmäßig herzustellen.“ — Wenn also das Sümmchen Geld nicht vorräthig ist, so wird es wohl herbeigeschafft werden müssen. Ob's aber grade nöthig ist, ist eine andere Frage. Die französische Republik hat bis jetzt noch keine Miene gemacht, zu uns herüber zu kommen — sie ist ganz friedlich gesinnt — und die Deutschen werden sich wohl hüten, ihr einen bewaffneten Besuch zu machen, der ihnen leicht, wie das noch in sehr gutem Andenken ist, theuer zu stehen kommen könnte. Zudem sind wir nicht mehr die Deutschen von 1792, denen man die Revolution auf das Grauenhafteste und Entsetzlichste schilderte, und auch nicht mehr die von 1812—15, — wir sind die von 1848, und zum Theil noch solche, die ihr Blut zur Rettung des Vaterlandes auf den Schlachtfeldern zu Leipzig und Waterloo opferten, bis jetzt aber vergebens auf die Erfüllung der damals von den deutschen Fürsten gegebenen Versprechungen harrten. Der Augenblick ist aber gekommen und es wird wohl nicht nöthig sein, auf das Beispiel Preußens zu warten, — das jetzt grade, um den Schein zu vermeiden, als weiche es der Nothwendigkeit, am allerwenigsten nachzugeben gedenkt — um etwas zu bewilligen. — Doch weiter in unseren Vorbereitungen.

„Es sollen an 200 Wagen angeschafft werden, und vielleicht eben so viel Pferde.“ — Ebenfalls ein hübsches Sümmchen.

„Es darf keine Mannschaft mehr in das Ausland beurlaubt werden; die bereits Beurlaubten werden zurückberufen. Die um Mai d. J. ausgediente Mannschaft wird nicht verabschiedet werden.“

Von Marschiren ist also noch keine Rede, und hoffentlich wird auch ferner keine Rede davon sein. Man wird sich doch nicht zum Spaß an den Rhein stellen wollen? — es müßte denn sein, daß die deutschen Soldaten mal sehen wollten oder sollten, wie eine Republik sich in der Nähe ausnimmt. Ich glaube aber, daß sie sich so übel nicht ausnimmt, und nach Allem zu urtheilen, was die resoluten Franzosen bis jetzt in ihrer neuen Republik geschaffen haben, kann uns nur die größte Hochachtung für dieses heldenmüthige Volk beseelen. Sie haben uns, sie haben der Welt wieder mal gezeigt, wie ein Volk handeln muß, dessen Leiter nur an sich, und wieder an sich, und immer wieder an sich, an das Volk aber am wenigsten gedacht haben.

Tragisches Ende des Abbehauser Jahnup.

Allen Theilnehmenden die Nachricht, daß der Jahnup, diese so sinnreiche Allegorie, nebst zwei invaliden Engeln, erst in jüngster Zeit durch die fürsorgende Hand des zeitigen Kirchenboten in dessen Küchenfeuer ihre Vernichtung gefunden.

— s.

Großherzogliches Hof-Theater.

Dienstag, den 7. März (8. Vorst. der VIII. Serie): Der Weiberfeind. Lustspiel in 1 Act von Benedix. — Der Kammerdiener. Posse in 3 Acten von P. A. Wolff.

Berichtigung. In Nr. 17. S. 76 Sp. 1 Z. 16 v. u. lies statt „einen der“ einander.

Brieftasche. An **47.**: Der Name thut zwar nichts zur Sache, aber für uns ist er unerläßlich und bei uns so gut aufgehoben wie im Grabe. Wir erwarten die Nennung desselben.

Erinnerung.

Die für den „Beobachter“ von 1847 noch restirenden Abonnenten werden wiederholt ersucht, den Betrag sofort franco einzusenden, damit ihnen keine Unannehmlichkeiten entstehen. Die Verlagshandlung.

Beiträge werden unter der Adresse:
An die Redaktion des Beobachters in Oldenburg
in der Verlagshandlung unfrankirt angenommen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung. — Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern in ½ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

V. Jahrgang. Freitag, den 10. März 1848. № 20.

Formeller Beweis oder moralische Ueberzeugung in Strafsachen.

(Schluß.)

Solche Furcht ist aber grundlos, denn dem nach moralischer Ueberzeugung urtheilenden Richter ist nicht gestattet, die Schuldfrage zu bejahen, lediglich, weil er es dafür hält, sondern weil sein Urtheil die Existenz bestimmter Facta voraussetzt, die ihm als Grundlage dienen müssen. Gerade diese Facta vermitteln die Anschauung und Reflexion, und dienen dazu, vor dem Richterstuhle des unbefangen prüfenden Verstandes eine Entscheidung zu rechtfertigen, von der, gestützt auf Regeln des Denkens, gebildet durch Erfahrung, eben dieser Verstand ein Andres nicht denken kann, ohne dieses Andre als ein Unmögliches anzusehen. Ein also urtheilender Richter hat die heilige Obliegenheit, den nähern oder entferntern Zusammenhang vorliegender Thatsachen aufs sorgfältigste zu prüfen, zu erwägen, ob sie einen Schluß auf den Angeschuldigten, als Urheber der That nothwendig machen, und hiernach, nur hiernach sich über Schuld und Unschuld zu entscheiden.

Ein Urtheil, in dem angezeigten Maße entstanden, wird weder am Verbrecher, noch am Staate die Forderung der Rechtssicherheit verletzen, während diese Verletzung am Staate meistentheils eintritt, wo nach Normen formellen Beweises geurtheilt wird. Wäre, beispielshalber, diese Verletzung nicht einleuchtend, wenn Jemand, der erwiesener Maßen gestohlne Sachen, zumal solche besitzt, die man nach seinen Vermögens- und persönlichen Verhältnissen nicht bei ihm vermuthen darf, der angiebt, sie unter völlig unglaublichen Umständen von unbekannten Personen gekauft zu haben, der mit Keckheit leugnet, mit dem Bestohlnen in dessen Wohnung zusammengetroffen zu sein, während dieser und Hausgenossen eidlich das Gegentheil bekunden, und während die Blässe seines Gesichtes die Donnerstimme des Gewissens verkündet, der die Flucht ergreift, wenn Untersuchung und Verhaftung ihm als bevorstehend bekannt sind, und sich hinsichts seines Aufenthalts während seiner Abwesenheit im Allgemeinen auf einen gewissen Landesbezirk beruft, ohne auch nur einen bestimmten Ort angeben zu können; der mit einem Hemde von dannen gegangen ist, und angiebt, daß ihm ein anderes Hemd von einem Fremden während der Wäsche des seinigen geliehen worden — nicht des Diebstahls schuldig erkannt, sondern nur von der Instanz entbunden wird.

Und gleichwohl wäre auch ein solches Erkenntniß in einem etwa vorkommenden concreten Falle vor dem Richterstuhle des formellen Beweises so vollkommen gerechtfertigt, daß auch die strengste Kritik dagegen mit Erfolg nichts erinnern könnte! Ein verschmitzter Bösewicht hat also mehr nicht als die Sorge, sich mit der Theorie des formellen Beweises bekannt zu machen. Jedes Blatt derselben ruft ihm zu, sich nur vor Beweisen zu hüten, die zur Verurtheilung dienen könnten. Jedes Blatt verheißt ihm Straflosigkeit für den Fall gehöriger Vorsicht. Wohlgerüstet beginnt er den Kampf gegen den talentvollsten Inquirenten. Ruhig und siegreich geht er aus der Untersuchung hervor, segnend die Beobachtung eines Verhaltens, das ihm den practischen Werth seines Wissens bestätigt.

Wahrheit dagegen ist das köstliche Kleinod, welches im Strafprocesse zu finden erstrebt werden soll.

Will man die Anerkennung der Wahrheit für jeden Straffall von gewissen gesetzlich bestimmten Normen abhängig machen, will man nöthigen, ein Factum nicht als wahr gelten zu lassen, was nicht im Maßstabe dieser Norm als äußere Erscheinung in That und Wahrheit begründet ist, so muß man nothwendig nachweisen, daß an der Hand der Erfahrung, und nach

Landesbibliothek Oldenburg